

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr.2 LBO

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat am 22.09.1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Stellplatzsatzung) soll aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert werden.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

(1) Die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird

1. für Wohnungen von 50 m² bis 100 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze,
2. für Wohnungen über 100 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze erhöht.

(2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.